

Antrag

Initiator*innen: Kommission III (dort beschlossen am: 11.09.2025)

Titel: **Handlungstext "Gemeinsam beraten und entscheiden"**

Antragstext

1 Der Handlungstext will einen Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung und
2 Gestaltung synodaler Strukturen auf Diözesan- und Pfarreiebene geben. Er
3 unterstützt ausdrücklich diözesane Regelungen, regt sie an und hilft, sie
4 zukünftig vergleichen zu können. Zielperspektive ist eine Förderung tatsächlich
5 gelebter Kultur gemeinsamen Beratens und Entscheidens. In ihr konkretisieren
6 sich Transparenz und Gewaltenteilung als Ausdruck von Synodalität.

7 Der Handlungstext gründet in der vielfach belegten Erkenntnis, dass Missbrauch,
8 seine Ermöglichung und Vertuschung durch systemische Faktoren (klerikale
9 Machtkonzentration, fehlende Machtkontrolle, Spiritualisierung des
10 Machtgefälles) ermöglicht und begünstigt wurden und werden. Als systemische
11 Konsequenz sollen neue Möglichkeiten der qualifizierten Beteiligung aller
12 Getauften an Beratung und Entscheidung auf allen kirchlichen Ebenen geschaffen
13 werden.

14 Synodale Formen des Beratens und Entscheidens sind in der Römisch-katholischen
15 Kirche auf universaler, nationaler und diözesaner Ebene in vielfältiger Form
16 bereits eingeübt. Der Handlungstext erinnert an die theologischen Grundlagen
17 synodaler Formen des Beratens und Entscheidens, die in den Texten des II.
18 Vatikanischen Konzils sowie in den Dokumenten des Synodalen Prozesses auf
19 weltkirchlicher Ebene (2023 und 2024) zur Sprache kommen. Der Beschluss bezieht
20 sich auf die synodalen Ordnungen in den Diözesen in Deutschland und möchte
21 Transparenz und Vergleichbarkeit fördern. Durch eine hohe Vielfalt an
22 einbezogenen Perspektiven und den wechselseitigen Austausch in geistlicher
23 Atmosphäre, die Stille und Gebet einschließt, kommt der Glaubenssinn aller

24 Gläubigen zum Ausdruck und der religiösen Intuition vieler Menschen wird
25 Rechnung getragen. Dadurch soll die Qualität von Entscheidungen und damit deren
26 Autorität und Rezeption umfassend gestärkt werden.

27 In dem Bewusstsein, dass diözesane Besonderheiten und bestehende
28 unterschiedliche Voraussetzungen in den (Erz-)Diözesen Berücksichtigung finden
29 sollen, will der Text neue Gestaltungsspielräume für Synodalität eröffnen.
30 Entscheidend ist es, diese Zielperspektive zu verfolgen – was sich auch in
31 konkreten Strukturen widerspiegeln sollte. Wie eine Umfrage im Auftrag der
32 Kommission III des Synodalen Ausschusses gezeigt hat, wird durch diesen
33 Handlungstext eine bereits in zwei Dritteln der deutschen Diözesen bestehende
34 bzw. im Entstehen begriffene Wirklichkeit abgebildet, fundiert und
35 vereinheitlicht.

36 In seiner Lehre über die Kirche betont das II. Vatikanische Konzil sowohl die
37 gemeinsame Berufung aller Gläubigen zur Teilnahme an der Sendung der Kirche als
38 auch die unterschiedlichen Berufungen und Begabungen innerhalb des Gottesvolkes
39 (LG 32). Christus hat seine Kirche mit unterschiedlichen Charismen beschenkt;
40 der eine Leib hat viele Glieder, „die nicht alle den gleichen Dienst verrichten“
41 (Röm 12,4-5). In diesem Sinn erklärt das Konzil und ähnlich auch das kirchliche
42 Gesetzbuch von 1983, dass „eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen
43 gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ waltet (LG 32;
44 vgl. can. 208 CIC). Alle Gläubigen haben je nach ihrer eigenen Stellung und
45 Aufgabe Anteil an den drei Ämtern Christi, des Hirten, Priesters und Propheten
46 (LG 10-12 / can. 204 CIC). Bischöfe und Priester sind zu Hirten des Gottesvolkes
47 bestellt (LG 18 u.a., can. 375 § 1 CIC) undüben im Volk Gottes ihr Amt aus,
48 indem sie im Namen Jesu das Evangelium verkünden, in seinem Auftrag die
49 Eucharistie feiern und die Sakramente spenden. Den Bischöfen kommt eine
50 besondere Verantwortung im Dienst an der Einheit der Kirche zu (LG 23; can. 386
51 § 2 i.V.m. can. 392 CIC); ihre erste Aufgabe ist die Verkündigung des
52 Evangeliums (LG 25). Daraus folgt die Aufgabe der Leitung der ihnen anvertrauten
53 Teilkirche (LG 27; can. 375 CIC). Ihre Aufgaben können die Bischöfe nur im
54 Kollegium der Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom sowie in enger
55 Verbindung mit dem ganzen Gottesvolk realisieren, „da ja die Hirten und die
56 anderen Gläubigen in enger Beziehung miteinander verbunden sind“ (LG 32) Daran
57 anknüpfend und die konziliare Ekklesiologie vertiefend führt das
58 Abschlussdokument der Weltbischofssynode aus: „In der synodalen Kirche ist die
59 ganze Gemeinschaft in der freien und reichen Verschiedenheit ihrer Mitglieder
60 zusammengerufen, um zu beten, zu hören, zu analysieren, miteinander zu sprechen,
61 zu unterscheiden und sich zu beraten, um die pastoralen Entscheidungen zu
62 treffen, die Gottes Willen am besten für die Sendung entsprechen. Eine synodale
63 Kirche kann gefördert werden, indem eine stärkere Beteiligung des gesamten
64 Volkes Gottes an Entscheidungsprozessen unterstützt wird.“ (Nr. 87)

65 Synodale Gremien auf nationaler, diözesaner oder pfarrlicher Ebene setzen die im
66 Kirchenrecht festgelegte Autorität der sakralen Amtsträger nicht außer
67 Kraft. Zugleich hat Papst Franziskus am 25.11.2024 in seiner „Begleitenden Note
68 zum Abschlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Synode der
69 Bischöfe“ erklärt, dass „Synodalität der angemessene Interpretationsrahmen für
70 das hierarchische Amt“ ist. Deshalb gehört es zur Aufgabe eines Bischofs, in der
71 von ihm geleiteten Diözese verbindliche Strukturen der Mitwirkung und
72 Mitbestimmung der Gläubigen aufgrund ihrer Verantwortung in allen wesentlichen
73 Fragen des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Sendung zu schaffen und
74 Entscheidungen gemeinsam im verbindlichen Zusammenwirken mit den synodalen
75 Gremien der Diözese zu treffen.

76 Ein Weg, dieses Zusammenspiel von gemeinsamer Verantwortung und Leitungsaamt
77 verbindlich zu gestalten, besteht im gemeinsamen Erlass von synodalen Ordnungen,
78 die Beratungs- und Entscheidungsprozesse für alle Seiten verlässlich regeln. Die
79 Weltsynode betont, dass Beraten und Entscheiden eng zusammengehören
80 (Schlussdokument Nr. 92). Die bischöfliche Leitungsvollmacht ist unverzichtbar,
81 aber nicht unbegrenzt. Die Bischöfe sollen die Gläubigen nicht nur in den
82 Beratungs-, sondern auch in die Entscheidungsprozessen einbinden, die auf
83 geistlichen Unterscheidungen beruhen (Schlussdokument Nr. 92). Die Bischöfe
84 müssen sowohl über die Entscheidung, insbesondere wenn sie vom Beratungsergebnis
85 abweichen sollte, als auch über deren Umsetzung Rechenschaft ablegen
86 (Schlussdokument Nr. 99); sie sollen eine regelmäßige Evaluation des gesamten
87 Prozesses verantworten (Schlussdokument Nr. 100). Das Ziel der synodalen
88 Prozesse ist die Stärkung der Gemeinschaft im Dienst der kirchlichen Sendung:
89 „Im Gebet und im geschwisterlichen Dialog haben wir erkannt, dass die kirchliche
90 Unterscheidung, die Sorgfalt bei Entscheidungsprozessen sowie die Verpflichtung
91 zur Rechenschaft und zur Evaluation unserer Entscheidungen Praktiken sind, mit
92 denen wir auf das Wort antworten, das uns die Wege der Sendung weist“
93 (Schlussdokument Nr. 79).

94 ***Der Synodale Ausschuss möge beschließen:***

95 Die Diözesanbischöfe erlassen mit Zustimmung der bestehenden synodalen Gremien
96 der Diözesen Ordnungen für die Diözesen und Musterordnungen für die Pfarreien
97 über verbindliche Verfahren und Regeln der gemeinsamen Beratung und Entscheidung
98 von Leitungsaamt und synodalen Gremien. Im Zentrum der Ordnungen steht das
99 Prinzip der Synodalität, d.h. die Suche nach verbindlichen Wegen gemeinsamen
100 Beratens und Entscheidens. Die Ordnungen tragen den Besonderheiten der Diözesen
101 vor Ort Rechnung. Neue Gremien müssen durch sie nicht geschaffen werden.
102 Stattdessen sollen die bestehenden synodalen Räte und Gremien zu synodalen
103 Gremien der Mitverantwortung und Mitentscheidung weiterentwickelt werden.

104 Die Verfahren müssen Öffentlichkeit herstellen; sie müssen transparent sein; sie
105 haben Rechenschaftslegung und Kontrolle zu garantieren. Die Ordnungen sind so zu
106 gestalten, dass eine möglichst hohe Qualität und Effizienz der Beratungen und
107 Entscheidungen gewährleistet wird – zum Beispiel durch die Klärung von
108 Zuständigkeiten, den Abbau von Doppelstrukturen, die organisatorische
109 Weiterentwicklung bestehender Gremien und Räte und ihre stärkere Vernetzung.

110 1. DIÖZESE

111 Für seine **Diözese** erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen
112 Gremien der Diözese eine Rahmenordnung, in der die gemeinsame Verantwortung der
113 Gläubigen und des Bischofs durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von
114 repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt ist. Beim Erlass dieser
115 Ordnung sind die pastoralen Situationen, die regional unterschiedlich sind,
116 ebenso zu beachten wie die bisherigen Erfahrungen und Strukturen der Ortskirche.
117 Um die Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte zu sichern, wird ein Synodales
118 Gremium der Diözese aus den bestehenden Räten weiterentwickelt. In diesem
119 Gremium werden grundlegende Themen von bistumsweiter Bedeutung gemeinsam beraten
120 und entschieden.

121 Die Ordnung trägt zentralen Aussagen im Abschlussdokument der Weltsynode
122 Rechnung und definiert Synodalität als Lern- und Erfahrungsprozess und als
123 geistliches Geschehen. Für sie sollen folgende Standards gelten:

124 *Zusammensetzung des Gremiums:*

- 125 • Das Synodale Gremium der Diözese wird in freien, gleichen und geheimen
126 Wahlen gewählt. Es bildet in seiner Zusammensetzung das Volk Gottes in der
127 Diözese mit seinen verschiedenen ehren- und hauptamtlichen Gruppierungen,
128 Verbänden, Organisationen und Diensten ab und wird möglichst geschlechter-
129 und generationengerecht zusammengesetzt.

- 130 • Es ist darauf zu achten, dass die thematischen Anliegen aller Getauften
131 und Gefirmten einer Diözese im Blick bleiben, auch wenn sie diese nicht
132 selbst vortragen können. Dies gilt insbesondere für Menschen, die aufgrund
133 gesundheitlicher Beeinträchtigungen, Pflichten bei Care-Diensten oder
134 anderer Gründe nur begrenzt Möglichkeiten der Partizipation an synodalen
135 Prozessen haben. Meinungen und Interessen von Minderheiten sind bei
136 synodalen Beratungen in besonderer Weise zu beachten und mitzubedenken.

137 *Beratungsthemen:*

138 • Die Ordnung benennt die Themen, über die verbindlich gemeinsam beraten und
139 entschieden wird: insbesondere Leitlinien für die Pastoral; weitreichende
140 Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und
141 finanziellen Praxis und Strukturen; Gesetzes- und Normsetzungsvorhaben von
142 grundlegender Bedeutung, pastorale Grundsätze für den Bistumshaushalt.

143 • Die Ordnung beinhaltet darüber hinaus Regelungen zur Rechenschaftspflicht
144 der bischöflichen Leitung und der Leitungsstrukturen eines Bistums und zur
145 Transparenz von gemeinsamen Beratungs- und Entscheidungsstrukturen.

146 *Beratungs- und Entscheidungsverfahren:*

147 Das Beraten und Entscheiden im Synodalen Gremium zielt auf die Erreichung
148 weitreichender Konsense, die Parteilichkeiten verhindern oder überwinden.

149 • Eine rechtsverbindliche Entscheidung kommt zustande, indem das Synodale
150 Gremium einen Beschluss fasst und der Bischof diesem Beschluss zustimmt
151 bzw. ihn in Kraft setzt.

152 • Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, sieht die Ordnung ein
153 Verfahren zur Konsensfindung vor mit dem Ziel, für die strittigen Fragen
154 doch noch eine einvernehmliche Lösung zu finden oder eine solche, gegen
155 die keine Seite gravierende Einwände vorbringt.

156 • Führt auch dieses Verfahren zu keiner Lösung, erweist sich die
157 Beschlussfassung aber als dringlich, kann der Bischof in Wahrnehmung
158 seiner Leitungsverantwortung auch ohne Zustimmung des Synodalen Gremiums
159 eine Entscheidung treffen. Dies wird er nur in Ausnahmefällen tun und
160 gewissenhaft begründen.

161 Gemeinsame Beratung und Entscheidung gilt auch und vor allem im Umgang mit den
162 Finanzen. Hierzu legt jedes (Erz-)Bistum fest, welche Gremien über den Haushalt,
163 den Jahresabschluss und die Entlastung der Finanzverantwortlichen entscheiden.
164 Die Kompetenzen können auf mehrere Gremien aufgeteilt werden, deren Mehrheit aus
165 gewählten Mitgliedern besteht. Um die synodale Mitwirkung in Finanzfragen zu
166 erleichtern, etabliert jedes (Erz-)Bistum einheitliche Transparenzstandards und
167 eine unabhängige Finanzrevision.

168 **2. PFARREI**

169 Für die **Pfarreien** erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen

170 Gremien der Diözese eine Ordnung für deren Fortentwicklung zu synodalen Gremien
171 der Mitverantwortung und Mitentscheidung. Darin ist unter Berücksichtigung der
172 örtlichen Gegebenheiten die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des
173 Pfarrers durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ
174 gewählten Gläubigen verbindlich geregelt.

175 Für sie sollen folgende Standards gelten:

- 176 • Geheime, gleiche und gerechte Wahl des Gremiums durch die
177 Pfarreimitglieder.
- 178 • Verbindlicher Katalog von Themen, über die gemeinsam beraten und
179 entschieden wird.
- 180 • Rechenschaftspflicht des Pfarrers und des Pastoralteams gegenüber dem
181 Gremium.
- 182 • Ein transparentes Verfahren, welches das gemeinsame Entscheiden von
183 Pfarrer und Synodalem Gremium regelt und das auf Konsensfindung
184 ausgerichtet ist.
- 185 • Bei erfolgloser Einigung die Möglichkeit, einer vom Bischof zu benennenden
186 Stelle die Sache zur Entscheidung vorzulegen.

187 **3. EVALUATION**

188 Die Weltsynode räumt der regelmäßigen Evaluation eine wichtige Rolle ein. Der
189 Bischof und das Synodale Gremium der Diözese überprüfen in diesem Sinne in
190 regelmäßigen Abständen die Ordnungen für die synodalen Gremien und ihre
191 Umsetzung in der Diözese. So entwickeln sie die Strukturen verbindlicher
192 Mitentscheidung kontinuierlich fort.

193 Die Evaluationsergebnisse werden dem Synodalen Gremium der katholischen Kirche
194 in Deutschland zugänglich gemacht, um sie dort zu bündeln. Von dort aus werden
195 ggf. – im Sinne eines synodalen Lernens von- und miteinander – Impulse zur
196 Weiterentwicklung der synodalen Strukturen in den Diözesen gegeben.

Antrag

Initiator*innen: Kommission III (dort beschlossen am: 17.10.2025)

Titel: **Handlungstext "Gemeinsam beraten und entscheiden" - Vorlage TOP 5.1**

Antragstext

1 Der Handlungstext will einen Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung und
2 Gestaltung synodaler Strukturen auf Diözesan- und Pfarreiebene geben. Er
3 unterstützt ausdrücklich diözesane Regelungen, regt sie an und hilft, sie
4 zukünftig vergleichen zu können. Ziel ist eine gelebte Kultur gemeinsamen
5 Beratens und Entscheidens. In ihr konkretisieren sich der Anspruch der Teilhabe
6 aller am Sendungsauftrag der Kirche sowie Transparenz und Gewaltenteilung als
7 Ausdruck von Synodalität.

8 Der Handlungstext gründet in der vielfach belegten Erkenntnis, dass Missbrauch,
9 seine Ermöglichung und Vertuschung durch systemische Faktoren
10 (Machtkonzentration, fehlende Machtkontrolle, Spiritualisierung des
11 Machtgefälles) ermöglicht und begünstigt wurden und werden. Als systemische
12 Konsequenz sollen neue Möglichkeiten der qualifizierten Beteiligung aller
13 Getauften an Beratung und Entscheidung auf allen kirchlichen Ebenen geschaffen
14 werden.

15 Synodale Formen des Beratens und Entscheidens sind in der Römisch-katholischen
16 Kirche auf universaler, nationaler und diözesaner Ebene in vielfältiger Form
17 bereits eingeübt. Der Handlungstext erinnert an die theologischen Grundlagen
18 synodaler Formen des Beratens und Entscheidens, die in den Texten des II.
19 Vatikanischen Konzils sowie in den Dokumenten der Weltbischofssynode (2023 und
20 2024) zur Sprache kommen. Der Beschluss bezieht sich auf die synodalen Ordnungen
21 in den Diözesen in Deutschland und möchte Transparenz und Vergleichbarkeit
22 fördern. Durch eine hohe Vielfalt an einbezogenen Perspektiven und den
23 wechselseitigen Austausch in geistlicher Atmosphäre, die Stille und Gebet

24 einschließt, kommt der Glaubenssinn aller Gläubigen zum Ausdruck und der
25 religiösen Intuition vieler Menschen, ihren Charismen und Kompetenzen wird
26 Rechnung getragen. Dadurch soll die Qualität von Entscheidungen und damit deren
27 Autorität und Rezeption umfassend gestärkt werden.

28 In dem Bewusstsein, dass diözesane Besonderheiten und bestehende
29 unterschiedliche Voraussetzungen in den (Erz-)Diözesen Berücksichtigung finden
30 sollen, will der Text neue Gestaltungsräume für Synodalität aufzeigen und dazu
31 anregen, sie in den Bistümern in konkrete Strukturen zu überführen. Wie eine
32 Umfrage im Auftrag der Kommission III des Synodalen Ausschusses gezeigt hat,
33 wird durch diesen Handlungstext eine bereits in zwei Dritteln der deutschen
34 Diözesen bestehende bzw. im Entstehen begriffene Wirklichkeit abgebildet,
35 fundiert und vereinheitlicht.

36 In seiner Lehre über die Kirche betont das II. Vatikanische Konzil sowohl die
37 gemeinsame Berufung aller Gläubigen zur Teilnahme an der Sendung der Kirche als
38 auch die unterschiedlichen Berufungen und Begabungen innerhalb des Gottesvolkes
39 (LG 32). Christus hat seine Kirche mit unterschiedlichen Charismen beschenkt;
40 der eine Leib hat viele Glieder, „die nicht alle den gleichen Dienst verrichten“
41 (Röm 12,4-5). In diesem Sinn erklärt das Konzil und ähnlich auch das kirchliche
42 Gesetzbuch von 1983, dass „eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen
43 gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ waltet (LG 32;
44 vgl. can. 208 CIC). Alle Gläubigen haben je nach ihrer eigenen Stellung und
45 Aufgabe Anteil an den drei Ämtern Christi, des Hirten, Priesters und Propheten
46 (LG 10-12 / can. 204 CIC). Bischöfe und Priester sind zu Hirten des Gottesvolkes
47 bestellt (LG 18 u.a., can. 375 § 1 CIC) undüben im Volk Gottes ihr Amt aus,
48 indem sie im Namen Jesu das Evangelium verkünden, in seinem Auftrag die
49 Eucharistie feiern und die Sakramente spenden. Den Bischöfen kommt eine
50 besondere Verantwortung im Dienst an der Einheit der Kirche zu (LG 23; can. 386
51 § 2 i.V.m. can. 392 CIC). Daraus folgt die Aufgabe der Leitung der ihnen
52 anvertrauten Teilkirche (LG 27; can. 375 CIC). Ihre Aufgaben können die Bischöfe
53 nur im Kollegium der Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom sowie in
54 enger Verbindung mit dem ganzen Gottesvolk realisieren, „da ja die Hirten und
55 die anderen Gläubigen in enger Beziehung miteinander verbunden sind“ (LG 32)
56 Daran anknüpfend und die konziliare Ekklesiologie vertiefend führt das
57 Abschlussdokument der Weltbischofssynode aus: „In der synodalen Kirche ist die
58 ganze Gemeinschaft in der freien und reichen Verschiedenheit ihrer Mitglieder
59 zusammengerufen, um zu beten, zu hören, zu analysieren, miteinander zu sprechen,
60 zu unterscheiden und sich zu beraten, um die pastoralen Entscheidungen zu
61 treffen, die Gottes Willen am besten für die Sendung entsprechen. Eine synodale
62 Kirche kann gefördert werden, indem eine stärkere Beteiligung des gesamten
63 Volkes Gottes an Entscheidungsprozessen unterstützt wird.“ (Nr. 87)

64 Synodale Gremien auf nationaler, diözesaner oder pfarrlicher Ebene setzen die im
65 Kirchenrecht festgelegte Autorität der kirchlichen Amtsträger nicht außer Kraft,
66 sondern stärken diese. Zudem hat Papst Franziskus am 25.11.2024 in seiner
67 "Begleitenden Note zum Abschlussdokument der XVI. Ordentlichen
68 Generalversammlung der Synode der Bischöfe" erklärt, dass "Synodalität der
69 angemessene Interpretationsrahmen für das hierarchische Amt" ist. Deshalb gehört
70 es zur Aufgabe eines Bischofs, in der von ihm geleiteten Diözese verbindliche
71 Strukturen der Mitwirkung und Mitbestimmung der Gläubigen aufgrund ihrer
72 Verantwortung in allen wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und der
73 kirchlichen Sendung zu schaffen und Entscheidungen gemeinsam im verbindlichen
74 Zusammenwirken mit den synodalen Gremien der Diözese zu treffen.

75 Ein Weg, dieses Zusammenspiel von gemeinsamer Verantwortung und Leitungsaamt
76 verbindlich zu gestalten, besteht im gemeinsamen Erlass von synodalen Ordnungen,
77 die Beratungs- und Entscheidungsprozesse für alle Seiten verlässlich regeln. Die
78 Weltsynode betont, dass Beraten und Entscheiden eng zusammengehören
79 (Schlussdokument Nr. 92). Die bischöfliche Leitungsvollmacht ist unverzichtbar,
80 aber nicht unbegrenzt; sie steht „im Dienst der Gemeinschaft und der Annahme
81 Christi“, „der die Wahrheit ist, zu der uns der Heilige Geist in verschiedenen
82 Momenten und Kontexten führt (vgl. Joh 14,16)“ (Nr. 91). Die Bischöfe sollen die
83 Gläubigen nicht nur in die Beratungs-, sondern auch in die Entscheidungsprozesse
84 einbinden, die auf geistlichen Unterscheidungen beruhen (Schlussdokument Nr.
85 92). Die Bischöfe müssen sowohl über die Entscheidung, insbesondere wenn sie vom
86 Beratungsergebnis abweichen sollte, als auch über deren Umsetzung Rechenschaft
87 ablegen (Schlussdokument Nr. 99); sie sollen eine regelmäßige Evaluation des
88 gesamten Prozesses verantworten (Schlussdokument Nr. 100). Das Ziel der
89 synodalen Prozesse ist die Stärkung der Gemeinschaft im Dienst der kirchlichen
90 Sendung: „Im Gebet und im geschwisterlichen Dialog haben wir erkannt, dass die
91 kirchliche Unterscheidung, die Sorgfalt bei Entscheidungsprozessen sowie die
92 Verpflichtung zur Rechenschaft und zur Evaluation unserer Entscheidungen
93 Praktiken sind, mit denen wir auf das Wort antworten, das uns die Wege der
94 Sendung weist“ (Schlussdokument Nr. 79). Wenn es nicht kurzfristig zu
95 Veränderungen kommt, so das Abschlussdokument, „wird die Vision einer synodalen
96 Kirche nicht glaubwürdig sein, und dies wird diejenigen Mitglieder des Volkes
97 Gottes entfremden, die aus dem synodalen Weg Kraft und Hoffnung geschöpft haben.
98 Die Ortskirchen müssen Wege finden, um diese Veränderungen umzusetzen“ (Nr. 94).

99 ***Der Synodale Ausschuss beschließt:***

100 Die Diözesanbischöfe erlassen mit Zustimmung der bestehenden synodalen Gremien
101 der Diözesen Ordnungen für die Diözesen und Ordnungen für die Pfarreien über
102 verbindliche Verfahren und Regeln der gemeinsamen Beratung und Entscheidung von
103 Leitungsaamt und synodalen Gremien. Im Zentrum der Ordnungen steht das Prinzip

104 der Synodalität, d.h. die Suche nach verbindlichen Wegen gemeinsamen Beratens
105 und Entscheidens. Die Ordnungen tragen den Besonderheiten der Diözesen vor Ort
106 Rechnung. Neue Gremien müssen durch sie nicht geschaffen werden. Stattdessen
107 sollen die bestehenden synodalen Räte und Gremien zu synodalen Gremien der
108 Mitverantwortung und Mitentscheidung weiterentwickelt werden.

109 Die Verfahren müssen Öffentlichkeit herstellen; sie müssen transparent sein; sie
110 haben Rechenschaftslegung und Kontrolle zu garantieren. Die Ordnungen sind so zu
111 gestalten, dass eine möglichst hohe Qualität und Effizienz der Beratungen und
112 Entscheidungen gewährleistet wird – zum Beispiel durch die Klärung von
113 Zuständigkeiten, den Abbau von Doppelstrukturen, die organisatorische
114 Weiterentwicklung bestehender Gremien und Räte und ihre stärkere Vernetzung.

115 1. DIÖZESE

116 Für seine **Diözese** erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen
117 Gremien der Diözese eine Rahmenordnung, in der die gemeinsame Verantwortung der
118 Gläubigen und des Bischofs durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von
119 repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt ist. Beim Erlass dieser
120 Ordnung sind die pastoralen Situationen, die regional unterschiedlich sind,
121 ebenso zu beachten wie die bisherigen Erfahrungen und Strukturen der Ortskirche.
122 Um die Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte zu sichern, wird ein Synodales
123 Gremium der Diözese aus den bestehenden Räten weiterentwickelt. In diesem
124 Gremium werden grundlegende Themen von bistumsweiter Bedeutung gemeinsam beraten
125 und entschieden.

126 Die Ordnung trägt zentralen Aussagen im Abschlussdokument der Weltsynode
127 Rechnung und definiert Synodalität als Lern- und Erfahrungsprozess und als
128 geistliches Geschehen. Für sie sollen folgende Standards gelten:

129 *Zusammensetzung des Gremiums:*

- 130 • Das Synodale Gremium der Diözese setzt sich zusammen aus geborenen,
131 entsandten und gewählten Mitgliedern, wobei die Mehrheit gewählt werden
132 sollte. Die gewählten Mitglieder werden in freien, gleichen und geheimen
133 Wahlen gewählt. Es bildet in seiner Zusammensetzung das Volk Gottes in der
134 Diözese mit seinen verschiedenen ehren- und hauptamtlichen Gruppierungen,
135 Verbänden, Organisationen und Diensten ab und wird möglichst geschlechter-
136 und generationengerecht zusammengesetzt.
- 137 • Es ist darauf zu achten, dass die thematischen Anliegen aller Getauften
138 und Gefirmten einer Diözese im Blick bleiben, auch wenn sie diese nicht

139 selbst vortragen können. Dies gilt insbesondere für Menschen, die aufgrund
140 gesundheitlicher Beeinträchtigungen, Pflichten bei Care-Diensten oder
141 anderer Gründe nur begrenzt Möglichkeiten der Partizipation an synodalen
142 Prozessen haben. Meinungen und Interessen von Minderheiten sind bei
143 synodalen Beratungen in besonderer Weise zu beachten und mitzubedenken.

144 *Beratungsthemen:*

- 145 • Die Ordnung benennt die Themen, über die verbindlich gemeinsam beraten und
146 entschieden wird: insbesondere Leitlinien für die Pastoral; weitreichende
147 Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und
148 finanziellen Praxis und Strukturen; Gesetzes- und Normsetzungsvorhaben von
149 grundlegender Bedeutung, pastorale Grundsätze für den Bistumshaushalt. Das
150 Synodale Gremium hat das Recht, mit einfacher Mehrheit Themen selber zu
151 setzen.
- 152 • Die Ordnung beinhaltet darüber hinaus Regelungen zur Rechenschaftspflicht
153 der bischöflichen Leitung und der Leitungsstrukturen eines Bistums und zur
154 Transparenz von gemeinsamen Beratungs- und Entscheidungsstrukturen.

155 *Beratungs- und Entscheidungsverfahren:*

156 Das Beraten und Entscheiden im Synodalen Gremium zielt auf die Erreichung
157 weitreichender Konsense, die Parteilichkeiten verhindern oder überwinden.

- 158 • Eine rechtsverbindliche Entscheidung kommt zustande, indem das Synodale
159 Gremium einen Beschluss fasst und der Bischof diesem Beschluss zustimmt
160 und ihn in Kraft setzt.
- 161 • Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, sieht die Ordnung ein
162 Verfahren zur Konsensfindung vor mit dem Ziel, im erforderlichen
163 zeitlichen Rahmen der Entscheidungsfindung für die strittigen Fragen doch
164 noch eine einvernehmliche Lösung zu finden oder eine solche, gegen die
165 keine Seite gravierende Einwände vorbringt.
- 166 • Führt auch dieses Verfahren zu keiner Lösung, erweist sich die
167 Beschlussfassung aber als dringlich, kann der Bischof in Wahrnehmung
168 seiner Leitungsverantwortung auch ohne Zustimmung des Synodalen Gremiums
169 eine Entscheidung treffen. Dies wird er nur in Ausnahmefällen tun und
170 gewissenhaft begründen.

171 Gemeinsame Beratung und Entscheidung gilt auch im Umgang mit den Finanzen.
172 Hierzu legt jedes (Erz-)Bistum fest, welche Gremien über den Haushalt, den
173 Jahresabschluss und die Entlastung der Finanzverantwortlichen entscheiden. Die
174 Kompetenzen können auf mehrere Gremien aufgeteilt werden, deren Mehrheit aus
175 gewählten Mitgliedern besteht. Um die synodale Mitwirkung in Finanzfragen zu
176 erleichtern, etabliert jedes (Erz-)Bistum einheitliche Transparenzstandards und
177 eine unabhängige Finanzrevision.

178 **2. PFERREI**

179 Für die **Pfarreien** erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen
180 Gremien der Diözese eine Ordnung für deren Fortentwicklung zu synodalen Gremien
181 der Mitverantwortung und Mitentscheidung. Darin ist unter Berücksichtigung der
182 örtlichen Gegebenheiten die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des
183 Pfarrers durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ
184 gewählten Gläubigen verbindlich geregelt.

185 Für sie sollen folgende Standards gelten:

- 186 • Geheime, gleiche und gerechte Wahl des Gremiums durch die
187 Pfarreiemitglieder.
- 188 • Verbindlicher Katalog von Themen die Pfarrei betreffend, über die
189 gemeinsam beraten und entschieden wird.
- 190 • Rechenschaftspflicht des Pfarrers, des Pastoralteams und der (Finanz-
191)Verwaltung gegenüber dem Gremium.
- 192 • Ein transparentes Verfahren, welches das gemeinsame Entscheiden von
193 Pfarrer und Synodalem Gremium regelt und das auf Konsensfindung
194 ausgerichtet ist.
- 195 • Bei erfolgloser Einigung die Möglichkeit, einer vom Bischof zu benennenden
196 Stelle die Sache zur Entscheidung vorzulegen.

197 **3. EVALUATION**

198 Die Weltsynode räumt der regelmäßigen Evaluation eine wichtige Rolle ein. Der
199 Bischof und das Synodale Gremium der Diözese überprüfen in diesem Sinne in
200 regelmäßigen Abständen die Ordnungen für die synodalen Gremien und ihre
201 Umsetzung in der Diözese. So entwickeln sie die Strukturen verbindlicher

202 Mitentscheidung kontinuierlich fort.

203 Die Evaluationsergebnisse werden dem Synodalen Gremium der katholischen Kirche
204 in Deutschland zugänglich gemacht, um sie dort zu bündeln. Von dort aus werden
205 ggf. – im Sinne eines synodalen Lernens von- und miteinander – Impulse zur
206 Weiterentwicklung der synodalen Strukturen in den Diözesen gegeben.

Antrag

Initiator*innen: Kommission I (dort beschlossen am: 22.07.2025)

Titel: **Entwurf einer Satzung der Synodalkonferenz
der katholischen Kirche in Deutschland**

Antragstext

1 Präambel

2 Im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes setzt die katholische Kirche in
3 Deutschland ihren Weg der Umkehr und Erneuerung für die Sendung mitten unter den
4 Menschen fort. In Gemeinschaft mit dem Papst und der ganzen katholischen Kirche
5 hört sie auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift, führt die lebendige
6 Tradition der Kirche weiter und erkennt die Zeichen der Zeit. Sie setzt die
7 Impulse der Weltsynode „Für eine synodale Kirche. Gemeinschaft – Teilhabe –
8 Sendung“ (2021-2024) um und setzt in ihrem Licht mit neuer Hoffnung und in neuen
9 Formen den Synodalen Weg fort, den sie seit 2019 eingeschlagen hat. Synodale
10 Beratungen führen durch geistliche Unterscheidung zu qualifizierter
11 Partizipation und zu gemeinsamen Entscheidungen in der je eigenen Verantwortung
12 aller Getauften.

13 Die Kirche in Deutschland lernt aus den bitteren Erfahrungen des sexuellen
14 Missbrauchs und bekämpft den Missbrauch in allen Formen. Sie gibt
15 Marginalisierten eine Stimme. Sie schafft neue Möglichkeiten der qualifizierten
16 Beteiligung aller Getauften. In ökumenischer Verbundenheit stärkt sie die
17 Verkündigung des Evangeliums in unserer Zeit.

18 Um diesem Auftrag einer missionarisch-synodalen Umkehr und Erneuerung der
19 katholischen Kirche in Deutschland zu dienen, wird die Synodalkonferenz in
20 gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und des
21 Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) eingerichtet. Die
22 Synodalkonferenz nimmt ihre Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse des

23 Synodalen Wege und der Impulse der XVI. Generalversammlung der Bischofssynode
24 zur Synodalität auf. Sie achtet die verfassungsgemäße Ordnung der Kirche und
25 wahrt die Rechte der Diözesanbischöfe sowie der Deutschen Bischofskonferenz.

26 Die Satzung der Synodalkonferenz wurde beschlossen vom Synodalen Ausschuss am
27 ##, von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am ## und von der
28 Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) am ##. Die
29 Satzung wurde der Synodalversammlung am 31. Januar 2026 vorgelegt. Das
30 Dikasterium für die Bischöfe hat mit Schreiben vom ## das Nihil obstat des
31 Apostolischen Stuhls erteilt.

32 **Art. 1 Synodalkonferenz**

33 Zur Stärkung der Synodalität besteht in der katholischen Kirche in Deutschland
34 die Synodalkonferenz.

35 **Art. 2 Aufgaben der Synodalkonferenz**

36 1. Die Synodalkonferenz hat folgende Aufgaben:

37 a) Sie nimmt zu wesentlichen Entwicklungen in Staat, Gesellschaft und Kirche
38 Stellung.

39 b) Sie berät und entscheidet in wichtigen Fragen des kirchlichen Lebens von
40 überdiözesaner Bedeutung.

41 c) [Auf der Grundlage eines Finanzberichts und des Haushaltsplans des Verbandes
42 der Diözesen Deutschlands (VDD) berät sie über die Finanz- und
43 Haushaltsangelegenheiten der katholischen Kirche in Deutschland, die nicht auf
44 diözesaner Ebene entschieden werden, und trifft strategische Entscheidungen
45 hierzu. [Sie setzt eine Finanzkommission ein, die soweit möglich aus dem
46 Verbandsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) entwickelt wird, und
47 die das Mandat erhält, Entscheidungen in Haushaltsfragen zu treffen.] Näheres
48 regelt eine von der Synodalkonferenz zu verabschiedende Finanzordnung, die die
49 Synodalkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Verband der Diözesen Deutschlands
50 (VDD) erarbeitet.]

51 d) In einem Geist der Transparenz erstattet die Synodalkonferenz regelmäßig
52 öffentlich Bericht über ihre Entscheidungen, evaluiert deren Umsetzung und legt
53 so Rechenschaft über ihre Arbeit ab.

54 e) Sie wählt ein Mitglied in das Präsidium der Synodalkonferenz.

55 2. Die Synodalkonferenz nutzt und erprobt Formen der Beteiligung von Gläubigen
56 insbesondere zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen.

57 3. Die Synodalkonferenz kann eine Kirchenversammlung einberufen.

58 4. Im Rahmen ihres Mandats befasst sich die Synodalkonferenz mit den Themen, die
59 ihr von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) oder dem Zentralkomitee der
60 deutschen Katholiken (ZdK) zugewiesen werden. Sie kann selbst Themen aufgreifen
61 und sich damit befassen.

62 **Art. 3 Zusammensetzung der Synodalkonferenz**

63 1. Der Synodalkonferenz gehören als Mitglieder an:

64 a) die Mitglieder des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz (DBK),

65 b) ebenso viele vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) gewählte
66 Gläubige, die Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sind,

67 c) ebenso viele weitere Gläubige.

68 2. Zu den in Art. 3 Abs. 1 Buchst. c dieser Satzung genannten Mitgliedern der
69 Synodalkonferenz gehören zwei Personen, die die Deutsche Ordensoberenkonferenz,
70 und eine Person, die der Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz
71 benennt. Die weiteren Mitglieder nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. c dieser Satzung
72 werden von der Synodalkonferenz nach Maßgabe der in der Geschäfts- und
73 Wahlordnung festgelegten Kriterien gewählt.

74 3. Die in Art. 3 Abs. 1 Buchst. c genannten Mitglieder der Synodalkonferenz
75 werden für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt oder gewählt. Wiederentsendung
76 und Wiederwahl sind bis zu zwei Mal möglich.

77 4. Ständige Gäste der Synodalkonferenz sind der Apostolische Nuntius in
78 Deutschland und der Apostolische Exarch für katholische Ukrainer des
79 byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien. Weitere Gäste insbesondere
80 aus der Ökumene und der Weltkirche können eingeladen werden. Die
81 Generalsekretärin / der Generalsekretär der Deutschen Bischofskonferenz (DBK)
82 und die Generalsekretärin / der Generalsekretär des Zentralkomitees der
83 deutschen Katholiken (ZdK) sowie die Leiterin / der Leiter des Kommissariats der

84 deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin sind ständige Gäste der
85 Synodalkonferenz.

86 **Art. 4 Rechte der Mitglieder**

87 Die Mitglieder der Synodalkonferenz haben jeweils das gleiche Stimmrecht. Sie
88 sind in der Ausübung ihrer Rechte an keine Weisungen gebunden.

89 **Art. 5 Präsidium der Synodalkonferenz**

90 1. Das Präsidium der Synodalkonferenz bereitet die Sitzungen vor und leitet
91 diese. Es vertritt die Synodalkonferenz nach außen.

92 2. Dem Präsidium gehören an:

93 - der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz (DBK),

94 - die Präsidentin / der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken
95 (ZdK) ,

96 - ein von der Synodalkonferenz gewähltes Mitglied, das nicht Mitglied der
97 Deutschen Bischofskonferenz (DBK) oder des Zentralkomitees der deutschen
98 Katholiken (ZdK) ist.

99 3. In der Zusammensetzung des Präsidiums sind Geschlechter- und
100 Generationengerechtigkeit anzustreben.

101 **Art. 6 Beschlussfassung der Synodalkonferenz**

102 1. Die Synodalkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der
103 Mitglieder anwesend sind.

104 2. Für Abstimmungen bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
105 sofern sich nicht aus der Satzung oder der Geschäfts- und Wahlordnung etwas
106 anderes ergibt.

107 3. Für Schlussabstimmungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen
108 Stimmen. Die Schlussabstimmung stellt das abschließende Ergebnis der Beratungen
109 fest. Schlussabstimmungen können auch für einzelne Dokumentenabschnitte mit
110 einfacher Mehrheit beantragt werden.

111 4. In der Synodalkonferenz findet eine Vertagung der Schlussabstimmung und
112 Weiterberatung des Beratungsgegenstandes auf Antrag von einem Drittel

113 - der anwesenden Mitglieder der Synodalkonferenz oder

114 - der anwesenden Mitglieder des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz
115 (DBK) oder

116 - der anwesenden vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) gewählten
117 Mitglieder oder

118 - der anwesenden von der Synodalkonferenz gewählten Mitglieder oder

119 - der anwesenden weiblichen und nicht-binären Mitglieder statt.

120 In diesem Fall wird der Beratungsgegenstand überarbeitet und in der
121 überarbeiteten Fassung der Synodalkonferenz erneut vorgelegt. Der Antrag auf
122 Vertagung der Schlussabstimmung kann nur einmal gestellt werden.

123 5. In der Synodalkonferenz zählen Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
124 Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

125 **Art. 7 Geschäftsordnung und Wahlordnung**

126 Die Synodalkonferenz regelt in einer Geschäfts- und Wahlordnung die Einzelheiten
127 der Verfahren und Wahlen.

128 **Art. 8 Geistliche Begleitung**

129 Die Synodalkonferenz wird geistlich begleitet.

130 **Art. 9 Koordinierungsstelle**

131 1. Die Synodalkonferenz wird durch eine gemeinsam von der Deutschen
132 Bischofskonferenz (DBK) und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK)
133 getragene Koordinierungsstelle unterstützt.

134 2. Die Leitung der Koordinierungsstelle unterstützt das Präsidium bei der
135 Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung und Nachbereitung
136 der Sitzungen der Synodalkonferenz. Sie nimmt an den Sitzungen der

137 Synodalkonferenz und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

138 **Art. 10 Evaluation und Änderungen der Satzung**

139 1. Diese Satzung und die Geschäfts- und Wahlordnung werden im Lichte der Arbeit
140 der Synodalkonferenz regelmäßig evaluiert.

141 2. Die Synodalkonferenz kann diese Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der
142 abgegebenen Stimmen ändern. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung der
143 Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken
144 (ZdK). Sie wird dem Dikasterium für die Bischöfe vorgelegt.

145 **Art. 11 Schlussbestimmung**

146 Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie nach Beschluss durch den
147 Synodalen Ausschuss von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und dem
148 Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) angenommen worden ist. Sie wird
149 der Synodalversammlung des Synodalen Wegs sowie dem Dikasterium für die Bischöfe
150 vorgelegt.